



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>134. / 17.08.2009 / 10:00 – 13:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>02 – Financial Instruments (IAS 39) – Classification &amp; Measurement</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorstellung der Fragen zum Exposure Draft und Einholung der Meinung des DSR</b>
<b>Papier:</b>	<b>134_02b_Fragen zum IASB ED Classification</b>

### Einführung

- 1 Als Reaktion auf die Forderungen des G20 Gipfels vom April hat der IASB sein Projekt zur umfassenden Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und somit einer Ersetzung von IAS 39 in zeitlicher Hinsicht stark beschleunigt. Das Projekt wurde in drei Phasen unterteilt:

- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung (*Exposure Draft* wurde am 14. Juli 2009 veröffentlicht)
- Phase 2: Wertminderungsregeln (*Exposure Draft* soll im Oktober 2009 veröffentlicht werden)
- Phase 3: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*Exposure Draft* soll im Dezember 2009 veröffentlicht werden)

Für die Phase 1 soll der Standard noch in 2009 verabschiedet werden, damit eine freiwillige, vorzeitige Anwendung auf Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2009 enden, möglich ist. Das gesamte Projekt soll in 2010 abgeschlossen werden.

- 2 Der IASB hat den Exposure Draft ED/2009/7 *Financial Instruments: Classification and Measurement* am 14. Juli 2009 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endet am 14. September 2009.



- 3 Die Sitzungsunterlage 134\_02a\_Präsentation IASB ED Classification enthält eine Präsentation, die einen Überblick über die im *Exposure Draft* enthaltenen Vorschläge gibt. Die hier vorliegende Sitzungsunterlage orientiert sich an den im *Exposure Draft* zur Kommentierung gestellten Fragen und enthält dazu weitere, detaillierte Informationen.

### **Ansatz zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten**

- 4 Im Rahmen seiner Beratungen hat der IASB wiederum die Einführung nur eines Bewertungsmaßstabes für alle finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten erörtert. Dies wäre ein *Full Fair Value*-Modell.
- 5 Befürworter dieses Konzepts, zumeist Nutzer von Abschlüssen, nennen dafür folgende Gründe:
- Der *Fair Value* ist relevanter als andere Bewertungsmethoden zur Beurteilung der Auswirkung aktueller wirtschaftlicher Ereignisse auf ein Unternehmen;
  - Ein Bewertungsmaßstab für alle Finanzinstrumente fördert die Konsistenz hinsichtlich Bewertung, Darstellung, Anhangangaben und Zweckmäßigkeit von Abschlüssen.
- 6 Abgelehnt wird dieses Konzept von vielen Erstellern, Abschlussprüfern, Regulatoren und anderen Abschlussadressaten. Dies wird folgendermaßen begründet:
- Bei Finanzinstrumenten, die nicht zu Handelszwecken gehalten oder nicht auf *Fair Value*-Basis gesteuert werden, ist eine Bewertung zum *Fair Value* nicht sachgerecht;
  - Eine solche Bewertung führt bei Finanzinstrumenten, die nicht aktiv gehandelt werden, zu Problemen;
  - Die *Full Fair Value*-Methode führt zu höherer Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung;
  - Kann der *Fair Value* nicht verlässlich ermittelt werden, ergeben sich Bedenken bezüglich dessen Nutzung;
  - Bevor eine umfassende *Fair Value*-Bewertung durchführbar wäre, sind diverse Punkte, einschließlich der Darstellung des Abschlusses, zu klären.



- 7 Im Ergebnis schlägt der IASB einen Klassifizierungsansatz vor, nach dem Finanzinstrumente zum *Fair Value* oder zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten sind. Der IASB ist der Auffassung, dass beide Bewertungsmethoden nützliche Informationen für die Abschlussadressaten für bestimmte Finanzinstrumente unter bestimmten Umständen bereitstellen. Andererseits ist sich der IASB bewusst, dass durch diesen Ansatz ein Teil der Komplexität, die sich aus den derzeitigen Erfordernissen für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten ergibt, nicht beseitigt wird.
- 8 Nach Par. 4 des ED wird ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) das Instrument besitzt lediglich *basic loan features*, und
  - (b) das Instrument wird auf einer *contractual yield basis* gesteuert.
- 9 Der IASB ist der Meinung, dass fortgeführte Anschaffungskosten nur dann nützliche Informationen darstellen, wenn das Finanzinstrument vorhersehbare Rückflüsse erzielt und es gesteuert wird auf Basis vertraglicher Cashflows, die eher durch Halten des Instruments generiert werden als durch Verkauf oder Übertragung.
- 10 Ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit, die die beiden genannten Kriterien nicht erfüllt, ist zum *Fair Value* zu bilanzieren.

### ***Basic loan features***

- 11 *Basic loan features* sind vertragliche Vereinbarungen, die zu Cashflows an festgelegten Zeitpunkten führen, bei denen es sich um Rückzahlungen und Zinsen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag handelt. Dabei stellt der Zins die Gegenleistung für den Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko dar, dass sich für den eine bestimmte Zeit ausstehenden Rückzahlungsbetrag ergibt.
- 12 Nach Ansicht des IASB steht diese Definition im Einklang mit der Zielsetzung der Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten und der Effektivzinsmethode. Zweck der Effektivzinsmethode ist die Verteilung von Zinsertrag oder -aufwand auf die relevante Periode.



- 13 Vertragliche Vereinbarungen, die den zeitlichen Anfall oder den Betrag von Zinszahlungen oder Tilgungen verändern, sind grundsätzlich keine *basic loan features*. Dies gilt ebenso für zusätzliche Vertragsbedingungen, die zu Cashflows führen, die keine Zins- oder Rückzahlungen darstellen.
- 14 Der IASB bemerkt, dass die Effektivmethode zur Verteilung von Cashflows, die keine Zins- oder Rückzahlungen darstellen, nicht die sachgerechte Methode ist. In diesen Fällen muss ein anderes Bewertungsmodell zur Anwendung kommen, damit die berichtete Finanzinformation auch nützlich ist.
- 15 Die Anwendungsleitlinien des ED enthalten in B3 und B4 folgende Beispiele für *basic loan features*:

„B3 The following are examples of basic loan features:

- (a) returns to the holder that are:
- (i) a fixed amount (eg a zero coupon bond);
  - (ii) a fixed return over the life of the instrument;
  - (iii) a variable return that, throughout the life of the instrument, is equal to a single referenced quoted or observable interest rate (such as LIBOR) and/or an adjustment of the interest rate in accordance with (c) below; or
  - (iv) some combination of such fixed return and variable return (such as LIBOR plus or minus 50 basis points), including debt instruments issued at a discount or premium and fixed rate debt instruments with one or more interest rate resets at pre-specified rates and pre-specified times. For fixed and variable rate interest returns, interest is calculated by multiplying the rate for the applicable period by the principal amount outstanding during the period.
- (b) a contractual feature that is a combination of a fixed interest return and a variable interest return (as described in (a)). Such a feature may reduce the cash flow variability by setting a limit on a variable interest rate (eg an interest rate cap or floor) or increase the cash flow variability because a fixed interest rate becomes variable.



- (c) contractual provisions that permit the issuer (the debtor) to prepay a debt instrument (eg loans or bonds) or permit the holder (the creditor) to put a debt instrument back to the issuer before maturity and are not contingent on future events. In such a case, the prepayment amount must substantially represent unpaid amounts of principal and interest. For this purpose, terms that protect the lender from credit deterioration of the borrower in cases of defaults, credit downgrades and loan covenant violations, and terms relating to possible future changes in taxation, law and similar factors are not considered to be contingent on future events. Such prepayment provisions may include terms that require the issuer to compensate the holder for the early termination of the instruments.

B4 The following do not violate the conditions for returns in paragraph B3(a):

- (a) changes in the return to the holder attributable to changes in the timing of cash flows (including related contractual payments that compensate either party for that change in timing permitted in accordance with paragraph B3(c)).
- (b) pre-specified resets of interest rates in response to changes in the credit quality of the financial asset or financial liability.”

16 Beispiele für vertragliche Vereinbarungen, die keine *basic loan features* haben, sind Zinsswaps sowie Termin- oder Optionsgeschäfte, die auf die Lieferung eines anderen Finanzinstruments gerichtet sind, da die vertraglichen Cashflows keine Zins- und Tilgungszahlungen darstellen.

17 Ebenfalls keine *basic loan features* besitzen finanzielle Vermögenswerte, die mit einem Preisnachlass erworben wurden, der eingetretene Kreditausfälle widerspiegelt. Der Käufer eines solchen Instruments geht davon aus, dass die tatsächlichen Verluste geringer ausfallen werden als die sich im Preisnachlass niedergeschlagenen. Nach Ansicht des IASB ist dieses Instrument wesentlichen Schwankungen seiner tatsächlichen Cashflows ausgesetzt und dabei handelt es sich nicht um Zinsen.

18 Ein weiterer Punkt ist die Nachrangigkeit eines Finanzinstruments im Vergleich zu anderen Finanzinstrumenten und die Frage, in welchen Fällen trotzdem *basic loan*



*features* vorliegen. Handelsgesetze (einschließlich Insolvenzordnungen) legen typischerweise eine Grundrangfolge von Gläubigern vor. Nach Auffassung des IASB steht dies dem Vorliegen von *basic loan features* nicht entgegen, da es nicht Intention der Gesetze ist, *leveraged credit exposure* zu kreieren. Entsprechend haben auch gegen Kreditausfälle besonders gesicherte finanzielle Verbindlichkeiten (*secured or senior liabilities*), die im Rang über den allgemeinen Gläubigern stehen, *basic loan features*.

19 Anders sieht es bei strukturierten Investmentkonstruktionen (etwa CDOs) aus, die verschiedene Tranchen emittiert haben und anfallende Verluste aus Kreditausfällen mittels einer Wasserfallstruktur verteilen. Alle Tranchen, die dadurch einen Ausfallschutz für andere Tranchen bieten, haben demnach keine *basic loan features*. Im Ergebnis besitzen in solchen Fällen nur die *senior tranches* solcher Investmentvehikel *basic loan features*. Dies bedeutet auch, dass beim Emittenten *junior and equity tranches* finanzielle Verbindlichkeiten darstellen, die nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden können.

### ***Managed on a contractual yield basis***

20 *Managed on a contractual yield basis* bedeutet, dass die Steuerung und die Beurteilung der Wertentwicklung durch die Unternehmensleitung von Finanzinstrumenten auf Basis der vertraglichen Cashflows erfolgen, die durch Halten oder Emittieren dieser Instrumente erzeugt werden. Zugrunde zu legen ist somit das Geschäftsmodell des Unternehmens, nicht die Intention des Managements für jedes einzelne Finanzinstrument. Nach Ansicht des IASB handelt es sich dabei nicht um ein Wahlrecht, vielmehr ist das Geschäftsmodell eines Unternehmens ein beobachtbarer Tatbestand, in der Art und Weise wie das Unternehmen geführt wird und dem Management Informationen bereitgestellt werden.

21 Zielsetzung des vorgeschlagenen Klassifizierungsansatzes ist es, den Bilanzadressaten entscheidungsnützliche Informationen zur Schätzung zukünftiger Cashflows zur Verfügung zu stellen. Der IASB ist der Auffassung, dass das Geschäftsmodell eines Unternehmens die Vorhersagequalität vertraglicher Cashflows beeinflusst – ob tatsächliche Cashflows aus der Vereinnahmung oder Zahlung vertraglich vereinbarter Cashflows



des Instruments oder aus der vorzeitigen Übertragung des Instruments zur Realisierung von *Fair Value*-Änderungen resultieren.

22 Als Beispiel wird eine Bank mit einem Investmentbereich und einem Privatkundengeschäft genannt, die jeweils unterschiedliche Geschäftsmodelle haben. Allgemeiner wird auch von mehreren Geschäftseinheiten eines Unternehmens gesprochen, die unterschiedlich gemanagt werden.

23 Darüber hinaus enthalten die Anwendungsleitlinien des ED in B12 und B13 Beispiele, wann Finanzinstrumente *managed on a contractual yield basis* sind und wann nicht:

„B12 The following are examples of financial assets or financial liabilities that are managed on a contractual yield basis:

- (a) trade accounts receivable (or payable) that an entity holds to collect (or pay) the cash amounts due.
- (b) instruments that an entity manages on the basis of contractual payments of principal and interest that are received during the contract term.
- (c) issued bonds that the entity manages on the basis of contractual interest and principal that it pays to investors under the terms of the contract.

B13 The following are examples of financial assets or liabilities that are not managed on a contractual yield basis:

- (a) a financial asset or financial liability that is held for trading.
- (b) a financial asset that is acquired at a discount that reflects incurred losses.”

### **Abschaffung von *tainting rules***

24 Gemäß IAS 39 darf ein Unternehmen finanzielle Vermögenswerte nicht als bis zur Endfälligkeit zu halten (*held to maturity*) einstufen, wenn es im laufenden oder in den vorangegangenen zwei Geschäftsjahren mehr als einen (in Relation zur Gesamtzahl) unwesentlichen Teil der bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinvestitionen vor Endfälligkeit verkauft oder umgegliedert hat. Diese sog. *tainting rules* haben in der Praxis dazu geführt, dass die Kategorie *held to maturity* kaum benutzt wird.



- 25 Der ED enthält keine Kategorie *held to maturity* mehr und auch keine *tainting rules*. Wenn Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet sind, weil sie die notwendigen Bedingungen erfüllen, vor Endfälligkeit veräußert oder zurückgezahlt werden, so sind entstehende Gewinne oder Verluste separat in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die verbleibenden, zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten, Finanzinstrumente.
- 26 Der IASB geht davon aus, dass solche Verkäufe bzw. vorzeitige Rückzahlungen grundsätzlich nichts am vorliegenden Geschäftsmodell des Unternehmens ändern und somit entsprechende *tainting rules*, die nur zu weiterer Komplexität führen würden, nicht notwendig sind. Außerdem verlangt der neueingefügte Par. 20A in IFRS 7 eine Überleitung der erfassten Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Finanzinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden.
- 27 Nach Ansicht des IASB erhalten die Bilanzadressaten dadurch ein ausreichendes Verständnis der Effekte aus dem vorzeitigen Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumenten. Ebenso wird von einer disziplinarischen Wirkung auf die Unternehmen ausgegangen, da eine Erklärung schwierig wird, wenn die Gewinne oder Verluste aus dem vorzeitigen Abgang dauerhaft über den Zinserträgen oder -aufwendungen liegen.

**Question 1**

Does amortised cost provide decision-useful information for a financial asset or financial liability that has basic loan features and is managed on a contractual yield basis? If not, why?

**Question 2**

Do you believe that the exposure draft proposes sufficient, operational guidance on the application of whether an instrument has 'basic loan features' and 'is managed on a contractual yield basis'? If not, why? What additional guidance would you propose and why?

**Question 3**

Do you believe that other conditions would be more appropriate to identify which financial assets or financial liabilities should be measured at amortised cost? If so,

- (a) what alternative conditions would you propose? Why are those conditions more appropriate?
- (b) if additional financial assets or financial liabilities would be measured at amortised cost using those conditions, what are those additional financial assets or financial liabilities? Why does measurement at amortised cost result in information that is more decision-useful than measurement at fair value?
- (c) if financial assets or financial liabilities that the exposure draft would measure at amortised cost do not meet your proposed conditions, do you think that those financial assets or financial liabilities should be measured at fair value? If not, what measurement attribute is appropriate and why?

**Eingebettete Derivate**

- 28 Für alle hybriden (zusammengesetzten) Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten, bei denen der Basisvertrag ebenfalls ein Finanzinstrument ist, gelten die allgemeinen Klassifizierungsregeln der Par. 3 bis 5 des ED. Erfüllt das gesamte Instrument die genannten Bedingungen, so kann es zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, anderenfalls zum *Fair Value*. Eine bilanzielle Trennung des hybriden (zusammengesetzten) Instruments, wie nach den derzeitigen Regeln des IAS 39, entfällt.
- 29 Der IASB begründet diese Änderung mit der Kritik an der derzeitigen Regelung, die als komplex, regelbasiert und in sich inkonsistent angesehen wurde. Ein einheitlicher Klassifizierungsansatz für alle Finanzinstrumente einschließlich hybrider Instrumente mit finanziellen Basisverträgen würde dieser Kritik am besten Rechnung tragen. Nach Ansicht des IASB verbessert die vereinheitlichte Klassifizierung die Vergleichbarkeit und erleichtert es den Bilanzadressaten Informationen über Finanzinstrumente in Abschlüssen zu verstehen.
- 30 In der Praxis bedeutet dies im Vergleich zur derzeitigen Regelung, dass in einzelnen Fällen Derivate (insbesondere zur Zinsbegrenzung) – wenn auch zusammen mit den



Basisverträgen – zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden können. Andererseits ist bei Nichterfüllung der Klassifizierungsbedingungen das gesamte hybride Instrument zum *Fair Value* anzusetzen, während bisher zumindest der Basisvertrag – abhängig von Kategorie, in die er einzuordnen war – zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden konnte und nur für das abgespaltene Derivat der *Fair Value* verpflichtend war.

- 31 Bei hybriden Instrumenten mit nicht-finanziellem Basisvertrag bleibt es bei der bisherigen Regelung, d.h. für diese muss jeweils im Einzelfall untersucht werden, ob eine bilanzielle Trennung vorzunehmen ist.
- 32 Der IASB ist sich bewusst, dass auch diese Fälle als komplex angesehen werden und entsprechende Änderungen gewünscht werden. Allerdings spielen diese Instrumente bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen von Nichtfinanzinstituten eine wichtige Rolle. Der IASB hat daher entschieden, die Anforderungen für die Bilanzierung hybrider Instrumente mit nicht-finanziellen Basisverträgen in einer späteren Phase des Projekts zur Ersetzung von IAS 39 zu behandeln.

#### Question 4

- (a) Do you agree that the embedded derivative requirements for a hybrid contract with a financial host should be eliminated? If not, please describe any alternative proposal and explain how it simplifies the accounting requirements and how it would improve the decision-usefulness of information about hybrid contracts.
- (b) Do you agree with the proposed application of the proposed classification approach to contractually subordinated interests (ie tranches)? If not, what approach would you propose for such contractually subordinated interests? How is that approach consistent with the proposed classification approach? How would that approach simplify the accounting requirements and improve the decision-usefulness of information about contractually subordinated interests?



## ***Fair Value Option***

- 33 Auch der ED sieht ein Wahlrecht vor, dass ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit, die ansonsten zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert würden, bei erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet einzustufen, wenn dadurch Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz (zuweilen auch als „Rechnungslegungsanomalie“ bezeichnet), die entstehen, wenn die Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten oder die Erfassung von Gewinnen und Verlusten auf unterschiedlicher Grundlage erfolgt, beseitigt oder erheblich verringert werden.
- 34 Appendix B des ED enthält in den Paragrafen B14 bis B19 weitere Ausführungen und Beispiele solcher *accounting mismatches*. Dabei handelt es allerdings größtenteils um meist wortgleiche Übernahme der AG4D bis AG4G des IAS 39.
- 35 Der IASB hat sich entschlossen, die *Fair Value Option* für die genannten Fälle beizubehalten, da dadurch einige Inkongruenzen, die aus unterschiedlichen Bewertungsmerkmalen für Finanzinstrumente resultieren, abgeschwächt werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, bei denen die *Fair Value Option* an die Stelle von *Fair Value Hedge Accounting* tritt und somit zu einer einfacheren Handhabung führt. Diese Möglichkeit wird auch von einigen Branchen bis zum Abschluss entsprechender IASB Projekte (z.B. zu Versicherungsverträgen) gefordert.
- 36 Die im derzeitigen IAS 39 enthaltenen weiteren Bedingungen zur Ausübung der *Fair Value Option* sind aufgrund der geänderten Regelungen im ED nicht mehr notwendig:
- Eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte und/oder finanzieller Verbindlichkeiten wird gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie gesteuert und ihre Wertentwicklung anhand des beizulegenden Zeitwerts beurteilt: da diese Finanzinstrumenten nicht *managed on a contractual yield basis* sind, erfolgt ihre Bilanzierung zwingend zum *Fair Value*;
  - Ein Finanzinstrument enthält ein oder mehr eingebettete Derivate und wird in seiner Gesamtheit zum *Fair Value* bilanziert anstatt eine bilanzielle Trennung vorzunehmen (IAS 39.11A): Der ED verlangt für hybride Instrumente mit finan-



ziellem Basisvertrag keine bilanzielle Trennung mehr, sondern die Anwendung des allgemeinen Klassifizierungsregeln auf das gesamte Instrument.

**Question 5**

Do you agree that entities should continue to be permitted to designate any financial asset or financial liability at fair value through profit or loss if such designation eliminates or significantly reduces an accounting mismatch? If not, why?

**Question 6**

Should the fair value option be allowed under any other circumstances? If so, under what circumstances should it be allowed and why?

**Umklassifizierung**

- 37 Der ED verbietet jegliche Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zwischen den Kategorien *Fair Value* und fortgeführte Anschaffungskosten, auch nicht bei Änderungen des Geschäftsmodells (siehe Appendix B Par. B11).
- 38 Der IASB hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob Umklassifizierungen gefordert oder erlaubt werden sollten. Der getroffenen Entscheidung lagen die folgenden Argumente zugrunde:
- Die Abschaffung der Kategorie *held to maturity* und der zugehörigen *tainting rules* machen entsprechende Umklassifizierungsvorschriften unnötig;
  - Umklassifizierungen erschweren den Bilanzadressaten das Verständnis von Informationen über Finanzinstrumente in Abschlüssen (entsprechende Rückmeldungen erfolgten im Anschluss an die Änderungen an IAS 39 hinsichtlich Umklassifizierungen vom Oktober 2008);
  - Umklassifizierungen erhöhen die Komplexität, da sie weitere Anwendungsleitlinien hinsichtlich Zulässigkeit von Umklassifizierungen und nachfolgender Bilanzierung erforderlich machen.

**Question 7**

Do you agree that reclassification should be prohibited? If not, in what circumstances do you believe reclassification is appropriate and why do such reclassifications provide understandable and useful information to users of financial statements? How would you account for such reclassifications, and why?

**Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann**

- 39 Der ED sieht für alle Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente die Bewertung zum *Fair Value* vor. Eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ist nicht anwendbar, weil diese Instrumente keine vertraglich vereinbarten Cashflows aufweisen.
- 40 IAS 39 sieht dabei für Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, sowie Derivate auf solche nicht notierte Eigenkapitalinstrumente, die nur durch Andienung erfüllt werden können, eine Ausnahme vor. Diese können zu Anschaffungskosten bewertet werden; sie sind in Folgeperioden bei Vorliegen objektiver Hinweise aber auf Wertminderung zu untersuchen (IAS 39.66). Der ED enthält diese Ausnahme nicht.
- 41 Der IASB führt für diese Streichung die folgenden Gründe an:
- Eine *Fair Value*-Bewertung von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente stellt für die Bilanzadressaten die relevanteste Information dar;
  - Eine Bewertung zu den ursprünglichen Anschaffungskosten bietet keinen Vorhersagewert für die Nutzer von Abschlüssen, da darin nur das maximale Verlustpotential zum Ausdruck kommt, nicht jedoch mögliche Wertsteigerungen;
  - In vielen Fällen wird der *Fair Value* wesentlich vom berichteten Kostenbetrag abweichen;
  - IAS 39 verlangt die Überwachung der Investition hinsichtlich Wertminderung und die Erfassung eingetretener Verluste. Diese Vorgehensweise erfordert eine



Berechnung ähnlich der *Fair Value*-Ermittlung, die nicht verlässlicher ist als eine Bewertung zum *Fair Value*;

- Die Streichung der Ausnahmeregelung führt zu einer Komplexitätsreduzierung. Eine mögliche Zunahme der Komplexität aufgrund der erforderlichen *Fair Value*-Bestimmung der Finanzinvestition wird durch den Wegfall der Überwachung hinsichtlich Wertminderung ausgeglichen;
- Bewertungsmethoden für Eigenkapitalinstrumente sind ausgereift und oftmals weit weniger komplex als solche, die für andere zum *Fair Value* zu bewertende Finanzinstrumente einschließlich komplexer Derivate, anzuwenden sind.

#### **Question 8**

Do you believe that more decision-useful information about investments in equity instruments (and derivatives on those equity instruments) results if all such investments are measured at fair value? If not, why?

#### **Question 9**

Are there circumstances in which the benefits of improved decision-usefulness do not outweigh the costs of providing this information? What are those circumstances and why? In such circumstances, what impairment test would you require and why?

### **Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral ( im OCI ) zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**

42 Der ED enthält ein unwiderrufliches Wahlrecht, nachfolgende *Fair Value*-Änderungen von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumenten, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, statt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgsneutral im *other comprehensive income* (OCI) auszuweisen. Dieses Wahlrecht kann für jedes Instrument gesondert beim erstmaligen Ansatz ausgeübt werden. Wird dieses Wahlrecht ausgeübt, so sind auch Dividenden aus diesen Finanzinvestitionen erfolgsneutral im OCI zu erfassen. Umklassifizierungen innerhalb des OCI/Eigenkapitals sind jedoch zulässig (ED BC73).



- 43 Ausgangspunkt der Überlegungen war, dass bei einigen Finanzinvestitionen die Erzielung von Dividenden und/oder eine Wertsteigerung nicht im Mittelpunkt stehen. Bei solchen „strategischen Investments“ geht es vornehmlich um Zusatznutzen, der aus der Beteiligung entsteht, etwa die Erreichung von Synergien, der Aufbau langfristiger Beziehungen, die Erschließung neuer Absatzkanäle oder -märkte, etc. In solchen Fällen könnte die erfolgswirksame Erfassung von *Fair Value*-Änderungen gerade nicht zu relevanten Informationen für die Abschlussadressaten führen, so dass eine erfolgsneutraler Ausweis im OCI vorzuziehen wäre.
- 44 Allerdings tat sich der IASB schwer, ein entsprechendes klares und robustes Prinzip zu entwickeln. Ein solches würde zu ungewollter Komplexität führen bzw. regelbasierte Einzelvorschriften enthalten müssen. Im Ergebnis wurde der vorliegende Vorschlag als Kompromiss gewählt.
- 45 Es wird in den *Basis for Conclusions* nicht klar, ob der IASB weiterhin davon ausgeht, dass dieses Wahlrecht nur für solche „strategischen Investments“ gedacht ist und somit in der Praxis nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommt. Dafür spräche die Anforderung, dass Dividenden und sämtliche *Fair Value*-Änderungen im OCI zu erfassen sind und die Gewinn- und Verlustrechnung nie berührt wird. Erste Reaktionen aus der Praxis scheinen andererseits darauf hin zu deuten, nach Vornahme kleinerer Änderungen eine Kategorie *available for sale* aufrecht erhalten zu wollen.

**Question 10**

Do you believe that presenting fair value changes (and dividends) for particular investments in equity instruments in other comprehensive income would improve financial reporting? If not, why?

**Question 11**

Do you agree that an entity should be permitted to present in other comprehensive income changes in the fair value (and dividends) of any investments in equity instruments (other than those that are held for trading), only if it elects to do so at initial recognition? If not,

- (a) how do you propose to identify those investments for which presentation in other comprehensive income is appropriate? Why?



- (b) should entities present changes in fair value in other comprehensive income only in the periods in which the investments in equity instruments meet the proposed identification principle in (a)? Why?

### **Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften**

- 46 Der ED enthält noch keinen Zeitpunkt des Inkrafttretens des finalen Standards. Nach derzeitigem Diskussionsstand und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ergebnisse aller drei Phasen dieses Projekts in einen gemeinsamen finalen Standard fließen sollen, ist eine verpflichtende Anwendung nicht vor Januar 2012 zu erwarten.
- 47 Davon unabhängig soll der vorliegende ED jedoch noch in diesem Jahr finalisiert werden, damit den Unternehmen eine vorzeitige, freiwillige Anwendung auf Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2009 enden, ermöglicht wird.
- 48 Sofern ein Unternehmen diesen ED vorzeitig anwendet, so hat es auch die sich aus dem ED ergebenden Folgeänderungen an IFRS 7 zu diesem Zeitpunkt anzuwenden. Daneben sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten anzugeben (IFRS 7.44H u. 44I):
- (a) die ursprüngliche Bewertungskategorie und der Buchwert, bestimmt in Übereinstimmung mit IAS 39;
  - (b) die neue Bewertungskategorie und der Buchwert, bestimmt in Übereinstimmung mit [draft] IFRS X;
  - (c) der Betrag jeglicher finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten, für die erstmalig die Fair Value Option in Übereinstimmung mit Par. 9 des [draft] IFRS X ausgeübt wurde und deren ursprüngliche Bewertungsbasis und Darstellungsmethode;
  - (d) der Betrag jeglicher finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten, für die die bisher ausgeübte Fair Value Option nicht mehr ausgeübt wird, getrennt nach denen, die aufgrund von [draft] IFRS X neu klassifiziert werden mussten und denen, die das Unternehmen freiwillig neu klassifiziert hat.



Die genannten quantitativen Angaben sind in tabellarischer Form vorzunehmen, es sei denn, ein anderes Format ist sachgerechter. Zusätzlich sind qualitative Angaben zu machen, die es den Bilanzadressaten ermöglicht, zu verstehen:

- (a) wie das Unternehmen die Klassifizierungserfordernisse in [draft] IFRS X für solche finanziellen Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten angewendet hat, deren Klassifizierung sich aufgrund der Anwendung von [draft] IFRS X geändert hat;
- (b) die Gründe für Ausübung oder Zurücknahme der Fair Value Option bei finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten.

49 Der IASB ist der Ansicht, dass der ED zu mehr entscheidungsnützlichen Informationen führen wird. Er erkennt aber auch an, dass die Übergangseffekte für einige Unternehmen erheblich sein werden. Daher wird die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen, die den Standard vorzeitig anwenden und denen, die dies nicht tun, sinken. Aus diesem Grund hat der IASB für den Fall der vorzeitigen Anwendung die oben genannten Angabepflichten vorgesehen.

50 Die Anwendung der Regelungen des ED hat grundsätzlich retrospektiv zu erfolgen, in Übereinstimmung mit IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern*. Dabei sind jedoch die folgenden Übergangsvorschriften zu beachten:

- Die Bestimmung, ob Finanzinstrumente die Bedingungen erfüllen, um zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden können, erfolgt auf Basis der Verhältnisse im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. Diese Klassifizierung wird rückwirkend angewendet;
- Bei bisher getrennt bilanzierten hybriden Instrumenten kann für die Vergleichszahlen die Summe der *Fair Values* der einzelnen Komponenten herangezogen werden, wenn der *Fair Value* des gesamten Instruments in den Vorjahren nicht bestimmt wurde;
- Die erstmalige Ausübung und die Rücknahme der bisher ausgeübten *Fair Value Option* erfolgt im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. Diese Klassifizierung wird rückwirkend angewendet;
- Die Ausübung des Wahlrechts zur erfolgsneutralen Erfassung der *Fair Value*-Änderungen von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumenten im OCI erfolgt



im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. Diese Klassifizierung wird rückwirkend angewendet;

- Wenn die rückwirkende Anwendung der Effektivzinsmethode auf bisher zum *Fair Value* angesetzte Finanzinstrumente praktisch undurchführbar ist, kann auf die jeweiligen *Fair Values* am Ende jeder Periode zurückgegriffen werden;
- Finanzinvestitionen in nicht notierte Eigenkapitalinstrumente, die bisher zu Anschaffungskosten bilanziert wurden, sind mit dem *Fair Value* im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung anzusetzen. Notwendige Buchwertanpassungen sind im Eröffnungssaldo der *retained earnings* dieser Periode zu erfassen;
- Jegliche bisher in Übereinstimmung mit IAS 39.85 - 101 bilanzierte Sicherungsbeziehung, die aufgrund des Klassifizierungsansatzes dieses [draft] IFRS nicht mehr als solche bestimmt werden kann, ist als Beendigung der Sicherungsbeziehung entsprechend Par. 91 und 101 des IAS 39 im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zu behandeln;
- Ein Unternehmen, das Zwischenberichte in Übereinstimmung mit IAS 34 erstellt, muss die Anforderungen dieses [draft] IFRS nicht anwenden, soweit dies praktisch undurchführbar ist (wie in IAS 8 definiert).

51 Der IASB verweist auf die Aussagen in IAS 8, nach denen eine retrospektive Anwendung neuer oder geänderter Vorschriften zu den brauchbarsten Informationen für die Bilanzadressaten führt, weil die für alle Perioden dargestellten Informationen vergleichbar sind. Gleichwohl wurden im vorliegenden Fall die Schwierigkeiten und die anfallenden Kosten einer vollen retrospektiven Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt. Eine mögliche prospektive Anwendung wurde abgelehnt, weil diese keine vergleichbaren Informationen bereitstellen und eine Neubestimmung des Effektivzinssatzes (für Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden) notwendig machen würde, wodurch der Nutzen der dargestellten Zinsinformationen stark eingeschränkt wäre.

52 Aus diesem Grunde wurden die genannten Übergangsvorschriften vorgeschlagen. Diese berücksichtigen auch die Anforderungen in IAS 8 für Sachverhalte, bei denen die retrospektive Anwendung praktisch undurchführbar ist oder zur unerwünschten Berücksichtigung nachträglicher besserer Erkenntnis führt.



---

**Question 12**

Do you agree with the additional disclosure requirements proposed for entities that apply the proposed IFRS before its mandated effective date? If not, what would you propose instead and why?

**Question 13**

Do you agree with applying the proposals retrospectively and the related proposed transition guidance? If not, why? What transition guidance would you propose instead and why?

**Alternativer Ansatz**

53 Im Rahmen seiner Beratungen zu diesem ED hat der IASB auch alternative Ansätze zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten erörtert. Im folgenden wird ein möglicher alternativer Ansatz skizziert.

54 Ausgangspunkt ist der im ED enthaltene Klassifizierungsansatz. Dabei werden die Finanzinstrumente, die die beiden Bedingungen *basic loan features* und *managed on a contractual yield basis* erfüllen, einem weiteren Test unterzogen. Sofern diese auch unter die Definition Kredite und Forderung (*loans and receivables*) in IAS 39 fallen, so sind sie in der Bilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Diejenigen Finanzinstrumente, die dagegen nicht unter die *loans and receivables* Definition fallen, sind in der Bilanz zum *Fair Value* anzusetzen. Dabei werden die *Fair Value*-Änderungen jeder Periode wie folgt dargestellt:

- (a) Änderungen des Wertes, die auf Basis fortgeführter Anschaffungskosten (einschließlich Wertminderungen auf Grundlage des Modells der eingetretenen Verluste in IAS 39) ermittelt werden, werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst; und
- (b) die verbleibenden Differenzen zwischen der Wertänderung gemäß (a) und der *Fair Value*-Änderung der Periode werden erfolgsneutral im OCI erfasst.

Es gibt kein *recycling* zwischen OCI und Gewinn- und Verlustrechnung. Wertaufholungen sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Alle übrigen Finanzinstrumente werden wie im ED erfolgswirksam zum *Fair Value* bewertet (mit entsprechendem OCI-Wahlrecht für Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumenten).

**Question 14**

Do you believe that this alternative approach provides more decision-useful information than measuring those financial assets at amortised cost, specifically:

- (a) in the statement of financial position?
- (b) in the statement of comprehensive income?

If so, why?

**Varianten des alternativen Ansatzes**

55 Zwei Varianten des dargestellten alternativen Ansatzes wurden ebenfalls diskutiert.

56 Die erste Variante entspricht dem in Tz. 54 dargestellten alternativen Ansatz mit der Änderung, dass die gemäß (a) und (b) ermittelten Teilbeträge beide erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung, jedoch getrennt – jeweils als separates *line item* - ausgewiesen werden.

57 Die zweite Variante sieht vor, dass alle Finanzinstrumente in der Bilanz zum Fair Value angesetzt werden. Bei den Finanzinstrumenten (einschließlich finanzieller Verbindlichkeiten), die die beiden Bedingungen *basic loan features* und *managed on a contractual yield basis* des ED erfüllen, würde eine Aufteilung der *Fair Value*-Änderungen entsprechend Tz. 54 (a) und (b) erfolgen.

**Question 15**

Do you believe that either of the possible variants of the alternative approach provides more decision-useful information than the alternative approach and the approach proposed in the exposure draft? If so, which variant and why?